



MERKBLATT

zur ordentlichen Einbürgerung von Ehepaaren mit unmündigen Kindern und Einzelpersonen

Liebe Visper, lieber Visper

Seit dem 01. Januar 2013 gilt in der Schweiz das neue Namens- und Bürgerrecht. Neu behält jeder Ehegatte bei einer Eheschliessung sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie sein **Bürgerrecht**. (Selbst dann, wenn er den Namen des Ehegatten annimmt.) Das Kind erhält das Bürgerrecht des namensgebenden Elternteils.

1. Gründe für eine ordentliche Einbürgerung

Oft wird die Frage gestellt, ob es Sinn mache, Visper Bürgerin oder Visper Bürger zu werden. Der Burgerrat findet, dass es Sinn macht, denn als Visper Bürgerin oder Visper Bürger können Sie profitieren indem Sie

- Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft werden, die seit vielen hundert Jahren in Visp fest verankert ist,
- regelmässig an den Burgerversammlungen teilnehmen und über die Zukunft der Burgerschaft Visp mitbestimmen können,
- Teilhaber an den Vermögenswerten der Burgerschaft Visp werden (Wald, Böden in der Gewerbe-, Wohn- und Landwirtschaftszone, Gebäude und Reben, etc.),
- jährlich einen Bürgernutzen erhalten (zur Zeit Fr. 100.- für Erwachsene und für Kinder),
- jährlich an die Waldbegehung eingeladen werden, an der Sie interessante Informationen über den Bürgerwald rund um Visp erhalten und unentgeltlich mit Speis und Trank verwöhnt werden.

2. Voraussetzungen

Familie mit unmündigen Kindern / Einzelpersonen:

- Der Antragsteller ist Walliser Bürger.
- Der Antragsteller ist seit fünf Jahren in Visp wohnhaft.
- Der Antragsteller ist in die Vispergemeinschaft integriert.
- Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
- Die verlangten Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen des Einbürgerungsverfahrens und des Bürgertrüchs sind bezahlt.

Die Erteilung des Bürgerrechts gilt auch für die unmündigen Kinder, sofern sie den Namen des Antragstellers tragen oder während der Dauer der Unmündigkeit erwerben. Das Bürgerrecht ist vererblich.



3. Verfahren

Der Bezug des Anmeldeformulars ist bei der Burgerschaft Visp wie folgt möglich:

Website: www.burgerschaft-visp.ch unter Verwaltung – Einbürgerung
Tel-Nr.: 079 128 44 42
E-Mail: Mitteilung unter Angabe der Postadresse an info@burgerschaft-visp.ch
oder
Anschrift: Burgerschaft Visp, Postfach 74, 3930 Visp

Das ausgefüllte und von allen Gesuchstellenden unterzeichnete Anmeldeformular ist unter Beilage nachfolgender Unterlagen an die Burgerschaft Visp, Postfach 74, 3930 Visp, zurückzusenden:

- Wohnsitzbestätigung
- Kopie des aktuellen Familienausweises
- eine Farbkopie des Familienwappens (wenn vorhanden)

Der Burgerrat prüft nach Eingang des Anmeldeformulars und der Beilagen die Voraussetzungen. Sind diese erfüllt, fasst der Burgerrat den Beschluss über das Gesuch. Die Burgerversammlung stimmt dann über die Einbürgerung ab. Nach Verleihung des Bürgerrechts trägt die Dienststelle für Migration und Bevölkerung das neue Bürgerrecht ins Zivilstandsregister ein.

Das Einbürgerungsverfahren wird mit einem feierlichen «Burgertrüch» abgeschlossen.

4. Kosten

Die Burgerschaft erhebt für die erleichterte Einbürgerung folgende Beträge:

Ehepaar / Familie	CHF 4'000.-
Einzelperson (Erwachsene):	CHF 2'500.-
Kostenbeteiligung am Burgertrüch:	CHF 4'000.-
Goldbecher (freiwillig):	ca. CHF 1'800.-

Die Kosten für die Administration werden von der Burgerschaft Visp übernommen.

Falls Sie oder Ihre Familienangehörigen Fragen zu diesem Thema haben, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen:

Burgerschaft Visp

Die Burgerverwaltung